

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT ALS VERTRAGSBESTANDTEIL ZUR
BETREUUNG IHRES KINDES SORGFÄLTIG DURCH!**

Sehr geehrte Eltern, Personensorgeberechtigte und gesetzl. Vertreter*innen!

Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer und epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten zu sichern.

Bei vielen Maßnahmen zur Gesunderhaltung Ihrer Kinder sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen. Nachfolgend haben wir für Sie die dafür wichtigen Informationen stichwortartig zusammengestellt.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, kann es andere Schüler*innen und Mitarbeitende anstecken. Außerdem sind gerade kleine Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, die das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

Infektionskrankheiten:

Das Gesetz bestimmt Infektionen, bei deren Verdacht oder Auftreten Ihr Kind die Schule so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist (betrifft auch Mitarbeitende):

1. Cholera,
2. Diphtherie,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
7. Keuchhusten,
8. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
9. Masern,
10. Meningokokken-Infektion,
11. Mumps,
12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
13. Paratyphus,
14. Pest,
15. Poliomyelitis,
16. Röteln,
17. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogene-Infektionen,
18. Shigellose (Ruhr),
19. Skabies (Krätze),
20. Typhus abdominalis,
21. Virushepatitis A oder E,
22. Windpocken,
23. Läuse,
24. Infektiöse Gastroenteritis (bis zum 6. LBJ.)

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger bereits aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein oder später krank zu werden. Auch in diesen Fällen muss Ihr Kind zu Hause bleiben und darf die Schule nicht besuchen.

Merkblatt & Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Förderschule Kleinwachau

Dies betrifft folgende Erkrankungen:

1. Cholera,
2. Diphtherie,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
6. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
7. Masern,
8. Meningokokken-Infektion,
9. Mumps,
10. Paratyphus,
11. Pest,
12. Poliomyelitis,
13. Röteln,
14. Shigellose (Ruhr),
15. Typhus abdominalis,
16. Virushepatitis A und E,
17. Windpocken.

Wenn Ihr Kind Ausscheider*in folgender Erreger ist, darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter besonderen Schutzmaßnahmen die Einrichtung besuchen:

1. Cholera,
2. Diphtherie,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
4. Keuchhusten,
5. Salmonellen Typhi und Paratyphi,
6. Corynebacterium spp.,
7. Pest,
8. Poliomyelitis,
9. Tbc,
10. Typhus,
11. Virushepatitis B, C oder D,
12. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
13. Shigellose (Ruhr) bzw. Erreger inf. Durchfallerkrankungen bei Kindern im Vorschulalter.

Liegt ein Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

In Absprache mit dem Gesundheitsamt sind wir außerdem berechtigt, von Ihnen über nachfolgende Erkrankungen Ihres Kindes informiert zu werden, da eine Übertragung auf andere Personen durch Tröpfchen- und Schmierinfektionen leicht möglich ist:

- Lippenherpes,
- Infektiöse Bindehautentzündung (Keratokonjunktivitis),
- Wurmbefall.

Bei Durchfallerkrankungen ist eine Abwesenheit von 48 Stunden nach Auftreten der letzten Symptome einzuhalten. Ggf. bedarf es eines ärztl. Attests zur Wiederzulassung in der Einrichtung.

Coronaschutzmaßnahmen:

Zur Eindämmung der Ausbreitung der Coronainfektion COVID 19 werden in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz oder auch auf landesspezifische Regelungen (Coronaverordnungen) Meldepflichten bzw. Absonderungspflichten von Verdachtspersonen, Infizierten oder auch Kontaktpersonen geregelt. Diese Pflichten gelten auch in der Beschulung. Insofern sind Sie zur unverzüglichen Meldung an die Schule verpflichtet bei Infektionsverdacht, nachgewiesener Infektion bzw. bei Infektion einer engen Kontaktperson.

Die Durchführung spezifischer Testmaßnahmen (Antigen-Schnelltest) in der Schule ergeben sich aus einem konkreten Anlass oder in Bezug auf eine gesetzliche Regelung. Die Durchführung selber bedarf einer Zustimmung der Personensorgeberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretungen.

Informationspflicht:

Bei den oben aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern inkl. Corona handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres/Ihrer Haus- oder Kinderarztes/-ärztin in Anspruch zu

Merkblatt & Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Förderschule Kleinwachau

nehmen. Er/Sie wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Einrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben wegen einer o.g. Erkrankung oder einer im Haushalt des Kindes lebenden erkrankten Person, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns die Diagnose mit. So können wir – ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt alle - notwendigen Maßnahmen für die Mitschüler*innen ergreifen.

Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher sind die Eltern, Personensorgeberechtigten oder gesetzl. Vertreter*innen und alle Mitarbeiter*innen verpflichtet, unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen, wenn sie von einem dieser Krankheitsfälle betroffen sind.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider*innen oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen der/die behandelnde Arzt/Ärztin oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschüler*innen oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern, Personensorgeberechtigten oder gesetzl. Vertreter*innen der übrigen Schüler*innen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden o.g. Krankheit informieren.

Die Mitarbeiter*innen der Förderschule Kleinwachau halten sich bei auftretenden Symptomen (Fieber, Durchfall, Erbrechen etc.), aufgrund derer Ihr Kind nicht beschulbar ist, vor, die Eltern, Personensorgeberechtigten oder gesetzl. Vertreter*innen mit der Bitte um Abholung zu informieren. Sollten Sie unserer Aufforderung zur Abholung Ihres Kindes nicht im angemessenen Zeitraum nachkommen, entspricht dies einer Sorgerechtsverletzung. Wir haben dann die Verpflichtung, das Jugendamt zu informieren und Ihr Kind dem zuständigen Kinder- und Jugendnotdienst zu übergeben.

Schutzimpfungen:

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Auslöschung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jeder einzelnen Person sowie der Allgemeinheit dient.

Mit Inkrafttreten des Maserschutzgesetzes zum 01.03.2020 ist der Impfstatus der Schüler*innen zu erfassen. Die Nachweispflicht bezieht sich auf alle nach dem 31.12.1970 geborene Schüler*innen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits in der Einrichtung beschult wurden, und für die Schüler*innen, die nach dem 01.03.2020 aufgenommen werden. Der Nachweis ist gegenüber der Schulleitung zu erbringen (Einsichtnahme Impfausweis, Attest über Immunisierung oder Kontraindikation. Ab dem Schuljahr 2021/22 kann der Nachweis auch über das Formular „Ergebnis Schulaufnahmeuntersuchung – Mitteilung an die Eltern/Durchschrift für die Schule“ erfolgen. Die Schulleitung ist ermächtigt, Kinder ohne Impfschutz an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Eine Schulpflicht besteht weiter.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Gesundheitsamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Besucheradresse: Hoyerswerda, Schlossplatz 2

Telefon: 03591 5251-53000 /Fax: 03591 5250-53000

E-Mail: gesundheitsamt@lra-bautzen.de